

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. November 1959

27/A.B.

zu 21/J

Anfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen, betreffend die Zustimmung des Nationalrates zur Veräusserung von Aktien der Österreichischen Versicherungs-Aktiengesellschaft, hat Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz wie folgt beantwortet:

Das Bundesministerium für Finanzen kann sich der von den Herren Abgeordneten Dr. Broda und Genossen im Sinne der Anfrage vom 22. Juli 1959 zum Ausdruck gebrachten Ansicht, dass eine Veräusserung der Aktien der Österreichischen Versicherungs-AG., die gemäss § 1 Verbotsgesetz 1947 der Republik Österreich verfallen sind, nur durch Gesetzesbeschluss des Nationalrates erfolgen könne, nicht anschliessen.

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die das Verfügungsrecht des Bundesministeriums für Finanzen über bewegliches Bundesvermögen einschränkende Bestimmung betreffend Beteiligungen an Unternehmungen des Bundes erstmalig im Bundesfinanzgesetz 1949 auf Grund eines von Mitgliedern des Finanz- und Budgetausschusses gestellten Antrages zustande gekommen ist. Der Grund für diese Einschränkung war jedoch, zu verhindern, dass das Bundesministerium für Finanzen auf Grund der Bestimmung des Art. VI Abs. 4 die verstaatlichten Unternehmungen nach dem 1. und 2. Verstaatlichungsgesetz veräussern könnte.

Aus dem erwähnten Antrag von Mitgliedern des Finanz- und Budgetausschusses ergibt sich daher eindeutig, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, die Verfügungsgewalt des Bundesministeriums für Finanzen nur hinsichtlich der verstaatlichten Unternehmungen nach dem 1. und 2. Verstaatlichungsgesetz einzuschränken. Diese Absicht des Gesetzgebers ist in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 aufgenommen, um etwaige Unklarheiten auszu-schliessen.

Aus den dargelegten Gründen sieht das Bundesministerium für Finanzen daher keine Notwendigkeit, seine Auffassung hinsichtlich der Verwertung von beweglichem Bundesvermögen zu ändern.

-.-.-.-